

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration an der Universität Münster vom 17.02.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnerungenlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nrn. 3 bis 4
- § 7 Rangliste
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Business Administration an der Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i. S. v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Business Administration an der Universität Münster.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Business Administration ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
 - (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, und
 - (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den geforderten Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 16 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sind die Anforderungen an die Mindestnote im Sinne von Satz 1 auch dann erfüllt, wenn das vorläufige Zeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,9 ausweist.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören. Der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (Prüfungsamt/ Dekan*in) ausgestellt und unterschrieben werden.

Ist anhand der gem. § 3 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die Mindestanzahl von Leistungspunkten in einem der Fachgebiete erreicht wurde sowie hinreichend wahrscheinlich, dass die*der Bewerber*in zur Klärung beitragen kann, kann die Auswahlkommission mit der*dem Bewerber*in ein persönliches Gespräch führen.

- (2) Für den Zugang zum Masterstudiengang Business Administration ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden insbesondere durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise.

Bestehen aufgrund der vorgelegten Nachweise gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Zweifel über das Vorliegen von Englischkenntnissen gemäß Satz 1 und 2, kann die Auswahlkommission ein Gespräch mit der*dem Bewerber*in führen, um festzustellen, ob die erforderlichen Englischkenntnisse vorhanden sind.

- (3) Für ausländische Studienbewerber*innen, die nicht nach §1 Abs. 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis des Testergebnisses des „Graduate Management Admission-Tests Focus Edition“ (GMAT-Focus-Edition) mit einer Punktzahl von min. 565 Punkten oder des „Graduate Record Examinations“ (GRE) mit einer Mindestpunktzahl von 155 Punkten im quantitativen Bereich und von 145 Punkten im verbalen Bereich oder des Graduate Test for Economics, Business Administration and Social Sciences (GTEBS) mit einem Gesamtwert von mindestens 104. Sofern ein*e Bewerber*in Testergebnisse für beide Tests einreicht, wird für das gesamte Zulassungsverfahren nur der bessere von beiden berücksichtigt. Der bessere Test im Sinne des Satzes 2 ist dabei der, der zu einem insgesamt besseren Resultat bzgl. der Zulassung führt. Es werden nur Nachweise anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre hinter dem Fristende für Bewerbungen liegt.
- (4) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Business Administration, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster.

Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, das auf der Grundlage eines Studiums, in dem mindestens 140 ECTS-Kreditpunkte erlangt wurden, erstellt ist. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der*dem zuständigen Dekan*in oder einer von ihr*ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer*einem Bewerber*in vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration, so muss sie*er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie*er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.
2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote einfließen) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
3. Ggf. der Nachweis, dass die*der Bewerber*in zu den besten 10 % ihres*seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
4. Angabe des für den Masterstudiengang Business Administration gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung.
5. Angabe des beabsichtigten Minors.
6. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2.
7. Ggf. Nachweis über ausreichende Ergebnisse im GMAT-Focus-Edition oder GRE-Test oder GTEBS gemäß § 2 Abs. 3.
8. Lebenslauf mit Angaben zu den fachlichen und persönlichen Qualifikationen im Sinne von § 5 Satz 1 Nrn. 3 bis 4 (z.B. Auslandsaufenthalte, einschlägige Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise).
9. Ggf. weitere Unterlagen zu den fachlichen und persönlichen Qualifikationen im Sinne von § 5 Nrn. 3 bis 4.
10. Aufschlüsselung und Zuordnung der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen nach den in § 2 Abs. 1 genannten Fachgebieten und Angabe der

jeweiligen Leistungspunkte gemäß ECTS anhand eines von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster bereitgestellten Formulars.

11. Studienbewerber*innen aus der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam müssen zusätzlich ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) einreichen.

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im elektronischen Bewerbungstool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht lesbar sind. Nicht vollständig, nicht lesbar oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten der*des Bewerberin*Bewerbers.

§ 4

Zulassungskommission

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Business Administration wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und ihre Stellvertreter*innen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Zulassungskommission koordiniert das Auswahlverfahren und dessen Durchführung durch die Beurteilergruppen.
- (3) Die Zulassungskommission besteht aus einer*inem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören müssen, zwei weiteren Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einer*inem Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird ein*e Stellvertreter*in bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des Stellvertreterin*Stellvertreters.
- (5) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 40 von 100 Punkten),
2. Allgemeine quantitative Kompetenzen in Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre (maximal 25 von 100 Punkten),
3. Fachliche Kompetenzen: einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen für den im

Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt (z.B. Auslandsaufenthalte, Praxiserfahrung oder Schlüsselqualifikationen), die ab Beginn des Bachelorstudiums erlangt worden sind (maximal 25 von 100 Punkten),

4. Persönliche Kompetenzen: weitere einschlägige Qualifikationen wie etwa besondere Auszeichnungen im Studium, Preise, Stipendien, besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums, etc. (maximal 10 von 100 Punkten).

§ 6

Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis

4

- (1) Für die Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 setzt die Zulassungskommission Beurteilergruppen ein. Für jeden der wählbaren Schwerpunkte wird mindestens eine Beurteilergruppe eingesetzt. Mitglied einer Beurteilergruppe kann jedes einem Fach der Betriebswirtschaftslehre angehörende Mitglied der Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.
- (2) Jede Beurteilergruppe besteht aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen und eines der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen müssen jeweils dem gleichen eines der nachfolgend genannten, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Center angehören:
 - Accounting Center Münster
 - Finance Center Münster
 - Marketing Center Münster
 - Centrum für Management
- (3) Die Zulassungskommission weist den Beurteilergruppen die von ihnen zu beurteilenden Bewerbungen zu. Jede Bewerbung muss einer Beurteilergruppe zugewiesen werden, deren Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 2 dem für den gewählten Schwerpunkt fachlich zuständigen Center angehören. Sind mehrere Beurteilergruppen für die auf einen Schwerpunkt entfallenden Bewerbungen eingesetzt, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anfangsbuchstaben des Nachnamens; das Nähere hierzu bestimmt die Zulassungskommission.
- (4) Jedes Mitglied einer Beurteilergruppe bewertet die Bewerbungen anhand der nachfolgenden Kriterien (vgl. Anlage 1):
 1. Fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3 mit einem Punktwert von 0 bis 25,
 2. Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4 mit einem Punktwert von 0 bis 10.

In Bezug auf die Kriterien gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 weist es einzelnen für das jeweilige Kriterium einschlägigen Merkmalen nach Maßgabe ihrer Einschlägigkeit und ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung einen Punktwert zu. Mehr als 12,5 Punkte können für ein einzelnes Merkmal nicht vergeben werden. Bewertbare Merkmale sind insbesondere die in der Anlage 1 zu den Kriterien gemäß § 5 Nr. 3 bis 4 beispielhaft genannten, darüber hinaus jedoch auch andere Merkmale, die sich aus den Angaben der Bewerber*innen und den von ihnen eingereichten Unterlagen ergeben. Negativpunktwerte werden nicht vergeben. Die für die einzelnen Merkmale zugewiesenen Punktwerte werden bis zu den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Obergrenzen aufaddiert.

- (5) Die Punktwerte gemäß § 5 Nr. 3 und 4 errechnen sich jeweils als ungerundete Mittelwerte der von den einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Beurteilergruppe gemäß Absatz 4 festgelegten Punktwerte.

§ 7

Rangliste

Die Zulassungskommission beauftragt ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte eine Rangliste der Bewerber*innen zu erstellen. Für jede*n Bewerber*in wird eine Zufallszahl gezogen, die im Falle von Punktgleichheit über den Rangplatz entscheidet.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes für den Masterstudiengang Business Administration an der Universität Münster unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die*den Rektor*in bekanntgegeben. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird dem*der Bewerber*in die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern aufgrund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. Lehnt die*der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so gibt die*der Rektor*in ihr*ihm dies bekannt und erteilt auch Auskunft darüber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat ein*e Bewerber*in in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben,

gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2026/2027. Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration vom 06.01.2025 (AB Uni 01/2025, S. 3 ff.) tritt zum Wintersemester 2026/2027 außer Kraft.

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration an der Universität Münster

Kriterium				Punkte (max.)
Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1				40
Bachelornote	1,0	40 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation	
	2,9	0 Punkte		
Allgemeine quantitative Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 2				25
Umfang der Ausbildung in Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre, abhängig von der Anzahl der erbrachten Leistungspunkte im Studiengang				
Umfang der Ausbildung in Mathematik/Statistik	12 ECTS oder weniger	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	21 ECTS oder mehr	12,5 Punkte		
Umfang der Ausbildung in VWL	12 ECTS oder weniger	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	21 ECTS oder mehr	12,5 Punkte		
Fachliche Kompetenzen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt gemäß § 5 Nr. 3				25
Umfang und Qualität der Ausbildung im gewählten Schwerpunkt, im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und nachgewiesene einschlägige Praxiserfahrung, Projekterfahrung, Schlüsselqualifikationen, Auslandsaufenthalte (Studium, Semester, Praktika) etc.				

Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4	10
Im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und durch Unterlagen nachgewiesene Auszeichnungen im Studium, Preise, Stipendien, besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums etc.	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 28.01.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s